

Der Rat sieht Sanktionen als wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an. Der Rat beschließt, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind und so angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen steht. Der Rat ist entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln. Der Rat ersucht den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) erneut, die Arbeiten an seinen Richtlinien fortzusetzen, namentlich betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und die Streichung von der Liste und betreffend die Anwendung seiner in der Resolution 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002 enthaltenen Ausnahmeregelungen.“

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT⁴⁵²

Beschluss

Am 30. Juni 2006 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁵³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Juni 2006 betreffend Ihre Absicht, nur noch alle sechs Monate anstatt, wie bisher, alle vier Monate darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Irak seine Verpflichtungen betreffend die Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste einhält⁴⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.“

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS JAPANS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 4. JULI 2006

Beschluss

Auf seiner 5490. Sitzung am 15. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Juli 2006 (S/2006/481)“ teilzunehmen.

Resolution 1695 (2006) vom 15. Juli 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993 und 1540 (2004) vom 28. April 2004,

eingedenk dessen, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist,

⁴⁵² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.

⁴⁵³ S/2006/469.

⁴⁵⁴ S/2006/468.

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den Start ballistischer Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea, angesichts des potenziellen Einsatzes solcher Systeme als Träger für nukleare, chemische und biologische Nutzlasten,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre Zusage, an ihrem Moratorium für Flugkörperstarts festzuhalten, gebrochen hat,

mit dem Ausdruck seiner weiteren Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea durch die Unterlassung einer ausreichenden Vorankündigung die zivile Luftfahrt und Schifffahrt gefährdet hat,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Andeutung der Demokratischen Volksrepublik Korea, in naher Zukunft möglicherweise weitere ballistische Flugkörper zu starten,

mit dem Ausdruck seines Wunsches nach einer friedlichen und diplomatischen Lösung der Situation und unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitglieder des Sicherheitsrats sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern,

daran erinnernd, dass die Demokratische Volksrepublik Korea am 31. August 1998, ohne die Länder in der Region vorab zu informieren, einen von einem Flugkörper angetriebenen Gegenstand startete, der in der Nähe Japans ins Meer stürzte,

unter Missbilligung des von der Demokratischen Volksrepublik Korea verkündeten Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵⁵ und ihres erklärten Strebens nach Kernwaffen, trotz ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und ihrer Sicherheitsverpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation,

betonend, wie wichtig die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung Chinas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. September 2005 ist,

bekräftigend, dass solche Starts den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der Region und darüber hinaus gefährden, insbesondere in Anbetracht der Behauptung der Demokratischen Volksrepublik Korea, Kernwaffen entwickelt zu haben,

tätig werdend auf Grund seiner besonderen Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *verurteilt* die mehrfachen Starts ballistischer Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea am 5. Juli 2006 (Ortszeit);

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten aussetzt und in diesem Zusammenhang ihrer zuvor eingegangenen Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wieder nachkommt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht Wachsamkeit zu üben und den Transfer von Flugkörpern und dazugehörigen Artikeln, Materialien, Gütern und Technologien für die Flugkörper- oder Massenvernichtungswaffenprogramme der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verhindern;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht Wachsamkeit zu üben und die Beschaffung von Flugkörpern oder dazugehörigen Artikeln, Materialien, Gütern und Technologien von der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie den Transfer von Finanz-

⁴⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

mitteln im Zusammenhang mit den Flugkörper- oder Massenvernichtungswaffenprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verhindern;

5. *unterstreicht*, insbesondere gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea, die Notwendigkeit, Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was die Spannungen verschärfen könnte, sowie weiterhin an der Lösung von Nichtverbreitungsfragen durch politische und diplomatische Anstrengungen zu arbeiten;

6. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen, auf die rasche Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 hinzuarbeiten, insbesondere alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, und möglichst bald wieder dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵⁵ beizutreten und die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation anzuwenden;

7. *unterstützt* die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre baldige Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5490. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE⁴⁵⁶

Beschlüsse

Auf seiner 5494. Sitzung am 24. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Benins und Brasiliens, die Ministerin für Menschenrechte der Demokratischen Republik Kongo, den Staatssekretär im Außenministerium Finnlands und die Vertreter Guatemalas, Israels, Kanadas, Kolumbiens, Liberias, Myanmars, San Marinos, Sloweniens, Sri Lankas, Ugandas und Venezuelas (Bolivarische Republik)⁴⁵⁷ einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. Juli 2006 (S/2006/494).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund des von dem Geschäftsträger a.i. der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 19. Juli 2006⁴⁵⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, Herrn Ad Melkert, den Beigeordneten Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Herrn Ian Bannon, den Amtierenden Direktor für soziale Entwicklung und Leiter der Gruppe Konfliktprävention und Wiederaufbau bei der Weltbank, und Herrn Bukeni Beck, den Vertreter von Watchlist on Children and Armed Conflict, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴⁵⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

⁴⁵⁷ Indien stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

⁴⁵⁸ Dokument S/2006/562; Teil des Protokolls der 5494. Sitzung.